

Ausgabe Dezember 2014

INHALT

EDITORIAL	2
Strommarktdesign: dem Markt mehr zutrauen	2
INTERNATIONAL	3
IEA legt World Energy Outlook 2014 vor	3
EUROPA	4
EEG-Beihilfeprüfverfahren entschieden	4
ETS-Reform hat begonnen	5
Gebäudeeffizienz rückt auf EU-Ebene in den Fokus	6
REACH: Neue Beteiligungsmöglichkeiten für Unternehmen bei gefährlichen Stoffen	7
REACH: Neue Webseiten der ECHA zur Registrierungsfrist 2018	7
Neuer EU-Verordnungsvorschlag für nicht für den Straßenverkehr bestimmte Motoren	7
EMAS-Awards 2015 zu innovativen Umweltschutzmaßnahmen	8
BUND	9
Nationaler Aktionsplan Energieeffizienz am 3. Dezember im Kabinett	9
Initiative für 500 Effizienznetzwerke bis 2020	11
Beratungsprogramm Energieberatung Mittelstand wird neu aufgelegt	12
Studie zur Umsetzung der Energieeffizienz-Richtlinie im Gebäudesektor	13
Spitzenausgleich: Präzisierung von Fristenregelungen	14
EEG-Umlage 2016: Alles ist möglich.....	15
BMUB plant Förderung der Mini-KWK zu verbessern	16
KWK-Förderung erreicht 2019 Förderdeckel.....	16
Studie zu steckfertigen Kühlmöbeln	16
BMBF und BMUB legen Forschungsagenda „Green Economy“ vor	16
BMUB stellt neuen Umwelttechnologie-Atlas GreenTech 4.0 vor	17
Fracking-Technologie	17
Ausbaubedarf der Übertragungsnetze bis 2024	18
Fast drei Mrd. Euro Investitionen ins Gasnetz bis 2024.....	18
Elektrofahrzeuge: Bundesregierung setzt weitere Anreize	19
Erste Energie-Scouts in Ostwestfalen-Lippe ausgezeichnet	19
Energieeffizienznetzwerk für die Region Bonn/Rhein-Sieg.....	20
VERANSTALTUNGEN	21

Strommarktdesign: dem Markt mehr zutrauen

Der Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung steigt. Konventionelle Kraftwerke werden seltener zur Sicherung der Stromversorgung gebraucht und verdienen in den verbliebenen Einsatzzeiten zu wenig Geld. Daher wird mit zunehmender Intensität um die künftige Ausgestaltung des Strommarktes gestritten. Hintergrund ist die Frage, ob der Markt heute noch ausreichend Investitionen anreizt, um die ununterbrochene Stromversorgung auch in Zukunft gewährleisten zu können. Mit der Vorlage eines Grünbuches „Strommarkt 2.0“ will das Bundeswirtschaftsministerium die notwendige Diskussion strukturieren, um damit eine Grundlage für eine „informierte politische Entscheidung“ im kommenden Jahr zu legen. In einem ersten Schritt wird das Grünbuch bis zum 1. März 2015 konsultiert. Darauf aufbauend will das Ministerium konkrete Lösungsvorschläge in einem Weißbuch darstellen.

Kommt es in einigen Jahren zu einer Erzeugungslücke und steigt damit das Risiko für die Versorgungssicherheit in Deutschland? Ist ein gesonderter Markt für gesicherte Leistung ein geeignetes Instrument, kostengünstig Versorgungssicherheit zu gewährleisten? Um der Beantwortung dieser Fragen näherzukommen, lohnt es, die anstehenden Herausforderungen und den jeweiligen Zeithorizont genauer anzusehen.

Herausforderung regionale Versorgungssicherheit:

Schon heute drohen Versorgungsengpässe in Süddeutschland. Über die Kraftwerksreserveverordnung werden Stilllegungsverbote für Kraftwerke ausgesprochen. Hintergrund sind hier aber weniger Engpässe in der Erzeugung als in den Netzen. Die Erzeugung verlagert sich sukzessive – insbesondere durch den Ausbau der Windkraft in Norddeutschland bei gleichzeitiger Abschaltung der Kernkraftwerke vor allem in Süddeutschland. Auf die neue Transportaufgabe sind die Übertragungsnetze noch nicht ausgelegt. Über das Abschaltverbot von Kraftwerken wird sichergestellt, dass in Süddeutschland ausreichend Kapazitäten für den Ausgleich von Netzengpässen zur Verfügung stehen. Um strukturelle Netzengpässe zu lösen, hilft aber kein Kapazitätsmechanismus, sondern nur Netzausbau oder die - vom DIHK abgelehnte, aber im politischen Raum zunehmend geforderte - Aufteilung des bislang einheitlichen deutsch-österreichischen Marktgebietes in Preiszonen.

Herausforderung kurzfristige Erzeugungsgpässe:

In einem durch volatile Erzeugung aus Wind und Sonne geprägten System können vermehrt Erzeugungsgpässe und damit einhergehend hohe Preisausschläge an der Börse auftreten. Es besteht breiter Konsens darüber, dass der Strommarkt weiterentwickelt werden muss, um kosteneffizient mehr Flexibilität auf Seiten der Erzeugung und der Nachfrage anzureizen und die volatile Erzeugung aus erneuerbaren Energien kurz- bis mittelfristig auszugleichen. Die meisten der im Grünbuch dargestellten „Sowieso-Maßnahmen“ wie beispielsweise die Stärkung von Marktsignalen, der Netzausbau und die europäische Kooperation können dazu einen wichtigen Beitrag leisten. Je nach Ausgestaltung sind diese Maßnahmen auch geeignet, längere Phasen geringer Erzeugung und hoher Last - wie eine besonders kalte, windstille Januarwoche - zumindest abzufedern.

Herausforderung Erzeugungslücke:

Wenn die Betreiber konventioneller Kraftwerke den return on investment nicht sehen, droht der Kraftwerksneubau zum Erliegen zu kommen. Muss man dies durch einen Kapazitätsmechanismus verhindern? Anders als der Ausdruck "Energy Only Market" für das heutige Strommarkt-Design vermuten lässt, kennt der heutige Markt aber bei weitem nicht nur den Preis für die gelieferte Kilowattstunde, sondern implizit auch das Versprechen einer gesicherten Leistung zum

vereinbarten Termin. Jeder Stromliefervertrag und die Terminmarktprodukte an der Strombörse enthalten immer ein solches Versprechen. Es liegt in der Verantwortung der Marktteilnehmer, ihre Bilanzkreise ausgeglichen zu führen. Sie werden sich künftig weniger auf die Verfügbarkeit von Strom an den kurzfristigen Märkten, insbesondere dem Spotmarkt, verlassen können. Die kurzfristigen Märkte dienen vor allem dazu, einen kosteneffizienten Kraftwerkseinsatz unter Berücksichtigung der Erzeugung aus erneuerbaren Energien sicherzustellen.

Heute besteht kaum ein Unterschied zwischen dem Preisniveau am Spotmarkt und an den Terminmärkten. Dies ist vor allem Ausdruck dafür, dass derzeit mehr als genug regelbare Erzeugungskapazitäten im Markt vorhanden sind. Tatsächlich hat der Ausbau der erneuerbaren Energien, das Zusammenwachsen im europäischen Strombinnenmarkt sowie die leicht, aber stetig sinkende Stromnachfrage dafür gesorgt, dass der Rückgang der Erzeugungsleistung aus den bereits stillgelegten Kernkraftwerken mehr als kompensiert wurde. Der Markt ist von Überkapazitäten geprägt. Erst wenn gesicherte Leistung wieder ein knappes Gut ist, wird sich dafür am Markt auch wieder ein substantieller Preis einstellen.

Aus der heutigen Perspektive ist nur schwer abzuschätzen, ob die impliziten Leistungspreiselemente ausreichend sein werden, um die Versorgungssicherheit langfristig sicherzustellen. Gleichzeitig besteht die Gefahr, dass Kapazitätsmechanismen, egal in welcher Form, erheblichen Einfluss auf den eigentlichen Strommarkt haben und kaum wieder rückgängig gemacht werden können. Eine Entscheidung über die Einführung eines Kapazitätsmechanismus sollte daher nicht vorschnell erfolgen. Entscheidender als eine zusätzliche, im Kern immer staatlich vorgegebene Prämie für gesicherte Leistung, sind aus Sicht des DIHK stabile politische Rahmenbedingungen für den Strommarkt. Die Unsicherheiten der letzten Jahre haben sowohl auf Seiten der Erzeuger als auch auf Seiten der Abnehmer dazu geführt, dass viele Investitionen zurückgestellt worden sind. (FI, Bo)

INTERNATIONAL

IEA legt World Energy Outlook 2014 vor

Die Internationale Energieagentur (IEA) hat am 12.11. den *World Energy Outlook* vorgelegt. Erstmals blickt der Bericht bis in das Jahr 2040. Danach wird die weltweite Energienachfrage bis 2040 um 37 % stark zunehmen, selbst unter der Annahme von Anstrengungen für mehr Energieeffizienz. In der OECD-Welt wird der Energieverbrauch stagnieren, der Nachfrageanstieg hauptsächlich in Asien stattfinden. 2040 wird die Energieversorgung der Welt laut IEA-Szenario aus vier etwa gleich großen Teilen bestehen: Öl, Gas, Kohle und kohlenstoffarme Quellen (erneuerbare Energien und Kernenergie). Das bedeutet auch: 2040 werden 75 Prozent des Energieverbrauchs durch fossile Quellen gedeckt.

Für Erdgas sieht die IEA langfristig ein hohes Angebot bei sich weiter angleichenden regionalen Preisen. Die Nachfrage nach Erdgas wächst um mehr als die Hälfte. Unkonventionelles Erdgas wird dabei die Hauptlast der nötigen Angebotsausweitung tragen. In Europa wird die Versorgungssicherheit durch mehr Lieferländer erhöht, der Effekt durch eine geringere eigene Produktion jedoch kompensiert.

Bei Erdöl werden die Angebotsausweitung und der derzeitige Preisrückgang dagegen nur temporär sein. Der Ölmarkt steht mittelfristig vor großen Herausforderungen, die steigende Nachfrage zu decken. Das betrifft insbesondere die Stabilität der kleiner werdenden Zahl von Förderländern und die Notwendigkeit hoher Investitionen.

Die Kohleversorgung dagegen ist gesichert, die Nachfrage steigt weltweit noch leicht an. Technologien wie die langfristige Abtrennung und Speicherung von Kohlenstoffdioxid (CCS)

können ein umsichtiger Ansatz für weniger CO₂-Emissionen sein. Die Kernkraft als kohlenstoffarme Technologie wird ihren relativen Anteil an der weltweiten Stromversorgung behaupten können, also findet ein Ausbau der Kernkraft im globalen Maßstab statt.

Erneuerbare Energien werden rasch an Bedeutung gewinnen. Auch durch die kontinuierliche Förderung sind die erneuerbaren Energien für fast die Hälfte der Zunahme der gesamten Stromerzeugung bis 2040 verantwortlich. Der Energiemix verschiebt sich also stetig in Richtung kohlenstoffarme Technologien.

Die langfristigen Unsicherheiten in der Versorgung mit Energierohstoffen verstärken sich bis 2040. Energieeffizienz ist somit ein wichtiger Faktor für die Versorgungssicherheit, aber auch die Wettbewerbsfähigkeit in Europa, denn regionale Energiepreisunterschiede werden trotz weiter zusammenwachsender Märkte bestehen bleiben.

Die Zusammenfassung des Berichtes finden [hier](#) zum Download. (tb).

EUROPA

EEG-Beihilfeprüfverfahren entschieden

Am 25. November hat die EU-Kommission das im Dezember 2013 eingeleitete [Beihilfeprüfverfahren](#) gegen das EEG 2012 endgültig abgeschlossen. Im Ergebnis ist das deutsche Einspeise- und Vergütungssystem zwar mit staatlichen Beihilfen verbunden, diese sind jedoch grundsätzlich mit dem EU-Recht bzw. mit den Umweltschutzbeihilfeleitlinien aus dem Jahr 2008 vereinbar.

Neben der beihilferechtlichen Prüfung des alten EEG 2012 sowie der Problematik des sog. Grünstromprivilegs standen die den stromintensiven Unternehmen in den Jahren 2013 und 2014 gewährten Teilbefreiungen von der EEG-Umlage auf dem Prüfstand. Wettbewerber hatten beklagt, dass solche Befreiungen für die begünstigten Unternehmen einen selektiven Vorteil im EU-Binnenmarkt schufen. Entgegen dieser Bedenken hält die Kommission den Großteil der erteilten Ermäßigungen für genehmigungsfähig. Dabei hat sie die im Juli 2014 in Kraft getretenen neuen Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien ([EEAG](#)) rückwirkend angewendet. Diese sehen vor, dass Mitgliedstaaten stromintensiven und im internationalen Wettbewerb stehenden Unternehmen solche Teilbefreiungen gewähren können.

Lediglich ein geringer Teil der Ermäßigungen sei höher ausgefallen als nach den EEAG zulässig. Da im EU-Beihilferecht eine Rückzahlungspflicht für rechtswidrige Beihilfen besteht und Unternehmen insofern keinen Vertrauensschutz genießen, müssen Unternehmen, die über die in den EEAG genannten Vorgaben hinaus von einer ermäßigten Umlage profitiert haben, diesen Differenzbetrag zurückzahlen.

Die wichtigsten Berechnungsgrundlagen ergeben sich hier aus den Vorgaben der zu zahlenden Mindestumlage in Höhe von mind. 15 %, den Regelungen zu den Umlagebegrenzungsmöglichkeiten in Form von „Cap“ und „Supercap“ sowie den in den Leitlinien vorgesehenen Härtefall- und Übergangsregelungen.

Dabei begrenzt ein zwischen der Bundesregierung und der Kommission abgestimmter sog. Anpassungsplan die nach den EEAG zu leistende Zahlung auf max. 125 % (für 2013) bzw. 150 % (für 2014) der nach dem EEG 2012 für das Jahr 2013 vom Unternehmen geleisteten EEG-Umlagezahlung. Das bedeutet: Ein Unternehmen muss für 2013 max. ein Viertel und für 2014 max. die Hälfte des Betrags nachzahlen, der sich nach dem alten EEG für das Jahr 2013 an EEG-Umlage ergibt.

In der Summe geht das Bundeswirtschaftsministerium bezogen auf 2013 und 2014 von insgesamt 450 betroffenen Unternehmen und einem Rückzahlungsvolumen von 40 Mio. EUR aus. Zum Vergleich: Das gesamte Begrenzungsvolumen lag im betroffenen Zeitraum bei ca. 11 Mrd. EUR. Die Rückzahlungen belaufen sich somit auf weniger als 0,4 % des erfolgten Begrenzungsvolumens.

Die Kommissionsentscheidung sieht vor, dass Befreiungen nach dem neuen EEG so lange ausgesetzt werden müssen, bis vergangene rechtswidrige Begünstigungen durch das jeweilige Unternehmen (ggf. unter Vorbehalt) innerhalb einer 4-monatigen Frist zurückgezahlt wurden. Das für die Befreiungsanträge zuständige Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hat daher bereits unmittelbar nach Abschluss des Prüfverfahrens entsprechende Rückzahlungsbescheide an die betroffenen Unternehmen versendet. Nur so kann gewährleistet werden, dass die vom BAFA für Ende Dezember 2014 geplante Versendung der Begrenzungsbescheide für das Jahr 2015 fristgerecht erfolgen kann.

Hinsichtlich des o. g. Grünstromprivilegs einigte sich die Bundesregierung bereits im Sommer 2014 auf eine zweckgebundene Entschädigungszahlung für vergangene Privilegien in Höhe von 50 Mio. EUR. Das Geld soll in grenzüberschreitende Verbindungsleitungen und europäische Energieprojekte fließen.

Derweilen hält die Bundesregierung weiterhin an ihrer Rechtsauffassung fest, dass weder das EEG 2012 insgesamt noch die damit verbundenen Ermäßigungen für stromintensive Unternehmen eine Beihilfe nach EU-Recht darstellen. Der mit der Kommission erzielten Einigung hat sie – unter Wahrung ihrer Rechtsauffassung – lediglich zur Schaffung der Rechtssicherheit für alle Betroffenen zugestimmt. Die Bundesregierung hält sich daher offen, ihre Rechtsauffassung auf dem Klageweg vor den europäischen Gerichten weiterzuverfolgen.

Weitere Details zu den Rückzahlungsmodalitäten entnehmen Sie der [Kommissionsentscheidung](#). Die wichtigsten Bestimmungen hat das BMWi in einem [Infopapier](#) zusammengefasst. (Va, Stö)

ETS-Reform hat begonnen

Mitte November hat der Unterausschuss des EU-Parlaments seinen Berichtsentwurf zu dem Vorschlag der EU-Kommission zur Einführung einer Marktstabilitätsreserve (MSR) vorgelegt. Kurz zuvor hatte sich bereits der Industrieausschuss in Form einer Stellungnahme positioniert.

Die Marktstabilitätsreserve (MSR) gilt als Kern der Reform des EU-Emissionshandelssystems (engl. EU-ETS): Bei einem Überschuss an Emissionszertifikaten sollen Emissionszertifikate aus dem Markt genommen und in eine Reserve überführt werden. Bei einer Unterversorgung hingegen sollen zurückgehaltene Zertifikate wieder zurück in den Markt fließen. Ziel des im Januar 2014 von der Kommission vorgelegten Vorschlags ist es, den derzeit niedrigen Zertifikatepreis zu stabilisieren und somit Investitionen in CO₂-arme Technologien anzureizen. Für die Erreichung des EU-Klimaschutzziels ist die MSR hingegen nicht erforderlich. Dieses Ziel wird über die im ETS festgelegte jährliche Emissionsobergrenze („cap“) erreicht. Die MSR soll ab 2021 eingesetzt werden.

Im für das Dossier hauptverantwortlichen Unterausschuss (ENVI) ist der Belgier Ivo Belet von der Europäischen Volkspartei (EVP) der zuständige Berichterstatter. Zu den wesentlichen Forderungen des [ENVI-Berichts](#) gehören u. a.:

- Direkte Überführung der im Rahmen des Backloadings zurückgehaltenen Zertifikate in die MSR ab 1. Januar 2021
- Überprüfung der derzeit gültigen ETS-Richtlinie 2003/87/EG nach Inkrafttreten der MSR unter Berücksichtigung der vom Europäischen Rat im Oktober 2014 gestellten Forderungen zur Vermeidung von carbon leakage und zur Beibehaltung kostenloser Zuteilungen

- Bei mehr als 400 Mio. Zertifikaten in der Reserve, sollen 30 Mio. Zertifikate aus der Reserve entnommen und deren Erlöse für Innovationen in kohlenstoffarme industrielle Technologien verfügbar gemacht werden.
- Berechnung des sich im Markt befindlichen Überschusses mit einer Verzögerung von einem anstelle von zwei Jahren

Im Industrieausschuss (ITRE) ist der ehemalige Industriekommissar und Italiener Antonio Tajani von der EVP für das Dossier zuständig. Der ITRE ist lediglich der meinungsgebende Ausschuss, allerdings wird Tajani an den Trilogverhandlungen mit dem Rat teilnehmen. Die [Stellungnahme des ITRE](#) macht folgende Forderungen:

- Keine Überführung der Backloading-Zertifikate
- Sicherstellung der EU-Wettbewerbsfähigkeit durch Vermeidung von klimaschutzbedingten Standort- und Emissionsverlagerungen („carbon leakage“)
- Die von der Kommission auf Basis des Vorjahresüberschuss vorgeschlagenen Eingriffswerte sollen für den oberen Schwellenwert von 12 % auf 10 % abgesenkt und für den unteren Schwellenwert von 400 Mio. auf 500 Mio. Zertifikate angehoben werden.
- Frühzeitige Revision der ETS-Richtlinie, mit dem Ziel bezahlbarer Energiepreise und Schutz vor direktem und indirektem carbon leakage
- 100 % kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für carbon-leakage-gefährdete Unternehmen nach 2020 sowie Abschaffung des sog. sektorübergreifenden Korrekturfaktors in Art. 10a (5) der ETS-Richtlinie

Die Frist für Änderungsvorschläge im ENVI endet am 11. Dezember. Die Abstimmung im ENVI über den Bericht und die Änderungsvorschläge findet vsl. Ende Februar statt. Im Anschluss geht der Text in die Trilogverhandlungen mit dem Rat. Ziel ist eine Einigung bis April 2015. Eine erste Verständigung im Rat wird bereits für den 17.12.2014 angestrebt.

Kurzeinschätzung: Eine frühzeitige Einführung der MSR wie u. a. von der Bundesregierung gefordert, ist aus Gründen der Planungssicherheit in der laufenden ETS-Handelsperiode abzulehnen. Positiv ist, dass es sich bei der MSR um einen im Voraus definierten regelbasierten Eingriff handelt, der sowohl eine Über- als auch Unterversorgung mit Zertifikaten adressiert. Zudem lässt die MSR einen gewissen Überschuss an Zertifikaten im Markt zu. Kritisch ist, dass Zertifikate schneller und in größeren Mengen in die Reserve überführt werden als sie aus der Reserve zurück in den Markt fließen. Ebenso ist die zeitliche Verzögerung des Mechanismus bedenklich, da sie unter Umständen pro-zyklisch wirken könnte. Die Forderung des Industrieausschusses, die Marktstabilitätsreserve stärker in Zusammenhang mit Wettbewerbsaspekten zu stellen, ist absolut notwendig. Auch nach 2020 müssen energieintensive Unternehmen in einem verschärften ETS effektiv vor carbon-leakage-Risiken geschützt werden. (Va, AR)

Gebäudeeffizienz rückt auf EU-Ebene in den Fokus

Ein Teil des geplanten EU-Investitionspaketes von 300 Mrd. Euro soll in die Gebäudesanierung fließen und damit die EU-Wirtschaft ankurbeln. Das forderte der Generaldirektor der GD Energie, Dominique Rostori. Erst kürzlich haben die EU-Staats- und Regierungschefs beschlossen, dass die EU bis 2030 die Energieeffizienz um 27 Prozent verbessern soll. Auch wenn das Ziel nicht verbindlich ist, verdichten sich die Hinweise, dass die Kommission im Gebäudesektor zügig aktiv werden will. Das wurde auch in den sogenannten *mission letters* an die neuen Kommissare deutlich.

Mit dem zunehmenden Fokus auf Energieeffizienz in Gebäuden sollen laut GD Energie drei Ziele erreicht werden: die Ankurbelung der Wirtschaft, die Unterstützung der Klimaziele und die

Verbesserung der Energieversorgungssicherheit. Auch eine Überarbeitung der EU-Gebäuderichtlinie ist möglich. Da Neubaustandards für den Weg zum klimaneutralen Gebäudebestand weitgehend feststehen, wäre vor allem mit weiteren Bestimmungen zur Renovierung des Gebäudebestandes zu rechnen. (tb)

REACH: Neue Beteiligungsmöglichkeiten für Unternehmen bei gefährlichen Stoffen

Im Rahmen der europäischen Chemikalienverordnung REACH haben betroffene Unternehmen seit Oktober 2014 die Möglichkeit, stoffspezifische Informationen, z. B. zur Verwendung, Exposition sowie zu Alternativen, zur Verfügung zu stellen, bevor eine behördliche Entscheidung über den Umgang mit einem potenziell gefährlichen Stoff (engl. substances of very high concern, SVHC) getroffen wird.

Diese Informationen werden von den Behörden in der anschließend stattfindenden Risikomanagementoptionen-Analyse (RMOA) berücksichtigt. Dabei wird für jeden Stoff individuell geklärt, ob tatsächlich ein Regulierungsbedarf besteht, und welche die am besten geeignete Maßnahme ist. Dementsprechend stellt die Identifizierung als SVHC lediglich *ein* mögliches Ergebnis dar. Die Festlegung alternativer regulatorischer Maßnahmen (z. B. Beschränkung, harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung) oder die Einschätzung, dass keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind, sollen ebenfalls mögliches Ergebnis des Analyseprozesses sein.

Die Neuerung ist Teil der Umsetzung der sogenannten SVHC-Roadmap 2020 der Europäischen Kommission, die zum Ziel hat, bis zum Jahr 2020 alle relevanten SVHC zu identifizieren und in die Kandidatenliste für die Aufnahme in den Anhang XIV der REACH-Verordnung (Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe) aufzunehmen.

Zu den Konsultationen der von deutschen Behörden untersuchten Stoffe gelangen Sie [hier](#). Die EU-weit für eine RMOA vorgesehenen Stoffe finden Sie im [Public Activities Coordination Tool \(PACT\)](#) der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA). (MF)

REACH: Neue Webseiten der ECHA zur Registrierungsfrist 2018

Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) hat im Rahmen der REACH-Verordnung [spezielle Webseiten](#) eingerichtet, die insbesondere KMU bei der Registrierung von vorregistrierten Stoffen im Mengenband von 1 bis 100 Tonnen pro Jahr und Unternehmen unterstützen sollen. Die Frist zur Registrierung dieser Stoffe endet am 31. Mai 2018.

Mit den neuen Internetseiten möchte die ECHA den Zugang zu relevanten Informationen für den 2018er Registrierungsprozess verbessern und erreichen, dass die betroffenen Unternehmen so bald wie möglich mit den Vorbereitungen beginnen. Schritt für Schritt wird aufgezeigt, welche Maßnahmen von den betroffenen Unternehmen in den verschiedenen Phasen des Registrierungsprozesses zu ergreifen sind. Für jede der sieben Phasen gibt es eine eigene Webseite. Zudem finden sich zahlreiche weiterführende Informationen zu speziellen Fragen, unter anderem zur Möglichkeit einer nachträglichen Vorregistrierung.

Darüber hinaus hat die ECHA angekündigt, auch weiterhin in Zusammenarbeit mit den Stakeholdern die Unterstützungsleistungen – insbesondere für KMU – zu verbessern und die Prozesse unter REACH zu vereinfachen. Noch in diesem Jahr möchte sie ihre „Registration 2018 Roadmap“ veröffentlichen, die weitere spezifische Maßnahmen zur Vorbereitung der Unternehmen für die Registrierungsfrist 2018 ausweist. (MF)

Neuer EU-Verordnungsvorschlag für nicht für den Straßenverkehr bestimmte Motoren

Die Europäische Kommission hat eine [Verordnung](#) vorgeschlagen, die ab 2018/19 strengere Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren mobiler Maschinen und Geräte vorsieht, die nicht für den Straßenverkehr bestimmt sind. Neben der Verbesserung der Luftqualität verfolgt die

Kommission drei weitere Ziele: Bürokratie soll abgebaut, der Binnenmarkt gestärkt und die internationale Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Hersteller verbessert werden.

Dazu plant sie den bisherigen Rechtsrahmen zu vereinfachen und zu harmonisieren. Sowohl die komplexe Richtlinie 97/68/EG, die seit ihrer Annahme im Jahr 1997 acht Mal geändert wurde, als auch das „Sammelsurium“ von 28 nationalen Rechtsvorschriften sollen ersetzt werden. Für den Bürokratieabbau sollen insbesondere Verwaltungsverfahren vereinfacht werden. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Verhandlungen zum transatlantischen Freihandelsabkommen TTIP und dem Ziel gleicher Wettbewerbsbedingungen wurde zudem auf die internationale Angleichung technischer Anforderungen, insbesondere der EU und der USA, geachtet.

Inhaltlich betrifft der Verordnungsvorschlag ein breites Spektrum von Maschinen unterschiedlichster Größe – von Rasenmähern und Kettensägen über Bagger und Erntemaschinen bis hin zu Lokomotiven und Binnenschiffen.

Die neuen Emissionsgrenzwerte sollen mehr Motorenkategorien erfassen als bisher und dem technischen Fortschritt und den Luftreinhaltezielen der EU Rechnung tragen. In der Verordnung selbst sollen allerdings nur grundlegende Vorgaben hinsichtlich der gasförmigen Schadstoffe und luftverunreinigenden Partikel gemacht werden. Technische Spezifikationen für die Typgenehmigung von Motoren sollen in delegierten Rechtsakten durch die Kommission festgelegt werden können.

Bislang sind die betroffenen Motoren nach Kommissionsangaben für 15 Prozent des Ausstoßes an Stickoxiden (NO_x) sowie fünf Prozent der Emissionen an Partikelmaterie (PM) verantwortlich. Neben diesen beiden Schadstoffen regelt die Verordnung auch noch die Emissionen von Kohlenwasserstoffen (HC) sowie Kohlenmonoxiden (CO). (MF)

EMAS-Awards 2015 zu innovativen Umweltschutzmaßnahmen

EMAS-Organisationen, die ihre Umweltleistung mit besonderen Innovationen verbessert haben, können sich ab sofort am Wettbewerb um die "EMAS-Awards 2015" der EU-Kommission beteiligen. Mit der renommierten Auszeichnung werden [EMAS](#)-Organisationen gewürdigt, die mit Blick auf wechselnde Umweltthemen Herausragendes geleistet haben. Das Wettbewerbsthema 2015 lautet "Innovative Maßnahmen als Beitrag zur Verbesserung der Umweltleistung".

Teilnehmen können Unternehmen und Organisationen, die mithilfe neuartiger Lösungen ihre Umweltbelastungen verringern oder ihre Ressourcennutzung effektiver gestalten. Die Innovationen können dabei den Produktionsprozess, die Wertschöpfungskette, die Organisation selber oder das Geschäftsmodell betreffen.

Bei der Bewertung wird auch berücksichtigt, inwieweit Kunden, Lieferanten und Mitarbeiter in den Prozess eingebunden wurden, ob die Maßnahme reproduzierbar ist oder wie es um die Kommunikation und Transparenz des Betriebes beziehungsweise der Organisation bestellt ist.

Die Preise werden in sechs Kategorien vergeben:

- Mikro-Organisationen:
weniger als 10 Mitarbeiter und ein Jahresumsatz und/oder eine jährliche Bilanzsumme von nicht mehr als 2 Millionen Euro
- Kleine Organisationen:
10 bis 50 Mitarbeiter und ein Jahresumsatz und/oder eine jährliche Bilanzsumme von nicht mehr als 10 Millionen Euro
- Kleine und mittlere Organisationen:
50 bis 250 Beschäftigte und ein Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro und/oder eine jährliche Bilanzsumme von nicht mehr als 43 Millionen Euro
- Große Organisationen:

mehr als 250 Beschäftigte und ein Jahresumsatz von mehr als 50 Millionen Euro und/oder eine jährliche Bilanzsumme von mehr als 43 Millionen Euro

- Kleine Organisationen aus der öffentlichen Verwaltung:
weniger als 10.000 Einwohner im Verwaltungsgebiet und/oder weniger als 250 Beschäftigte und ein Jahresumsatz von bis zu 50 Millionen Euro und/oder eine jährliche Bilanzsumme von bis zu 43 Millionen Euro
- Große Organisationen aus der öffentlichen Verwaltung:
10.000 Einwohner oder mehr im Verwaltungsgebiet und/oder 250 oder mehr Beschäftigte und ein Jahresumsatz von über 50 Millionen Euro und/oder eine jährliche Bilanzsumme von mehr als 43 Millionen Euro

Bewerben können sich alle Organisationen aus der Industrie, dem Dienstleistungs- oder dem öffentlichen Sektor, die über eine gültige EMAS-Eintragung verfügen. Je EU-Mitgliedstaat darf in den genannten Kategorien jeweils nur ein Kandidat nominiert werden.

Unter den deutschen Bewerbern trifft der DIHK die nationale Auswahl. Er folgt dabei dem Vorschlag einer Jury, der neben DIHK-Experten auch Fachleute aus dem Bundesumweltministerium, dem Umweltbundesamt, dem Umweltgutachterausschuss und der Deutschen Akkreditierungs- und Zulassungsstelle für Umweltgutachter mbH (DAU) angehören.

Die Bewerbungen müssen bis zum 14. Januar beim DIHK eingegangen sein. Die Ausschreibungsunterlagen finden Sie auf der Internetseite des DIHK unter folgendem [Link](#) zum Download. Weitere Infos zu den EMAS-Awards gibt es unter der Adresse www.emas.de. (FI)

BUND

Nationaler Aktionsplan Energieeffizienz am 3. Dezember im Kabinett

Die auf EU-Ebene für das Jahr 2020 definierten Klima- und Energieeffizienzziele erreicht Deutschland. Allerdings hatte sich die Bundesregierung für 2020 im Energiekonzept 2010 weitergehende Ziele gesetzt. Für das Klimaschutzziel von 40 Prozent weniger CO₂ beträgt die geschätzte Lücke 5 - 8 Prozent (entspricht 60 - 100 Mio. t CO₂). Beim nationalen Energieeinsparziel von -20 Prozent liegt der Korridor bei 9 - 12 Prozent (mindestens 1400 PJ). Es geht also bei den Aktionsplänen in erster Linie darum, nationale Ziele des Energiekonzepts 2010 mit zusätzlichen Maßnahmen zu erreichen.

Deshalb soll in der Kabinettsitzung vom 3. Dezember neben dem „Aktionsprogramm Klimaschutz 2020“ der „Nationale Aktionsplan Energieeffizienz“ (NAPE) verabschiedet werden. Der NAPE ist in Sofortmaßnahmen sowie mittelfristige Arbeitsprozesse strukturiert. Insgesamt sollen mit den neuen und überarbeiteten Maßnahmen bis zum Jahr 2020 390 - 460 PJ Primärenergie (ca. 108 - 128 TWh) eingespart und die CO₂-Emissionen um 25 - 30 Mio. t reduziert werden. Ausgehend von den NAPE-Sofortmaßnahmen erhofft sich die Bundesregierung einen Investitionsschub von bis zu 80 Mrd. Euro bis 2020 und allein über den geringeren Energieverbrauch Einsparungen von bis zu 18 Mrd. Euro bis 2020.

Die Effizienzpolitik soll grundsätzlich im Dreiklang *Informieren, Fördern, Fordern* weiterentwickelt werden. Der Instrumentenmix wird dann in den Arbeitsfeldern Gebäudeeffizienz, Geschäftsmodell Energieeffizienz und Eigenverantwortlichkeit der Akteure angewendet.

Energieeffizienz in Gebäuden

Laut Entwurf sollen als kurzfristige Maßnahmen im Bereich *Informieren* und *Fördern* die Anreize zur energetischen Sanierung verstärkt werden. Zum einen soll das Fördervolumen für die KfW-

Programme zur Gebäudesanierung um 200 Mio. Euro erhöht werden. So werden die Tilgungszuschüsse aufgestockt und ein zusätzlicher Förderstandard Energieeffizienzhaus Plus eingeführt. Neu ist die Förderung der energetischen Sanierung bzw. des Neubaus von Nichtwohngebäuden auch der gewerblichen Wirtschaft. Bei Eigenheimbesitzern soll ein Heizungscheck für mehr Information sorgen und die geförderte Vor-Ort-Energieberatung künftig einen umfassenden Sanierungsfahrplan enthalten können. Auch die steuerliche Förderung der energetischen Gebäudesanierung für Privathäuser steht wieder auf der Tagesordnung. Die Förderung soll progressionsunabhängig durch Abzug von der Steuerschuld über 10 Jahre erfolgen. Damit soll eine Initialzündung für Effizienzmaßnahmen am Eigenheim erreicht werden, weil der Hebel für private Investitionen sehr hoch ist. Eine Einigung innerhalb der Bundesregierung bzw. mit den Ländern steht noch aus.

Für den weiteren Arbeitsprozess zurret der Aktionsplan Eckpunkte für eine Energieeffizienzstrategie Gebäude fest. Im Vordergrund steht das Ziel, den deutschen Gebäudebestand bis 2050 in einen klimaneutralen Zustand zu sanieren und bis dahin auch dessen Energieverbrauch um 80 Prozent zu verringern. Neben der Erarbeitung des finalen klimafreundlichen Neubaustandards wird die Strategie vor allem die Rahmenbedingungen für die energetische Bestandssanierung adressieren. Insbesondere werden die Energieeinsparverordnung und das Erneuerbare-Energie-Wärmegesetz auf eine mögliche Zusammenführung hin geprüft. Auch wenn das Ziel mehr erneuerbarer Energien in der Wärmeversorgung klar benannt ist, darf dies nicht zu weiteren Verpflichtungen im Gebäudebestand führen. Im Instrumentenbereich Förderung soll vor allem das Marktanreizprogramm für erneuerbare Wärme auf seine investitionsfördernde Wirkung hin überprüft werden.

Energieeffizienz als Rendite- und Geschäftsmodell & Eigenverantwortung

In den Beratungen zum NAPE wurden Probleme bei der Finanzierung als häufiges Hemmnis für mehr Effizienzmaßnahmen genannt. So verzichteten Unternehmen teilweise u. a. mit Verweis auf die zu langen Amortisationszeiten auf erkannte Maßnahmen. Daher kommt der Entwicklung alternativer Finanzierungsansätze große Bedeutung im NAPE zu.

Beispielsweise soll durch ein wettbewerblichen Ausschreibungsmodell für Effizienzmaßnahmen ein neues Investitions-Förderinstrument eingeführt werden. In einem technologie- und akteursoffenen Verfahren werden hiernach Maßnahmen mit einem Zuschuss gefördert, die sich mit dem wirtschaftlichsten Kosten-Nutzen-Verhältnis (Euro pro kWh) in einem Ausschreibungsverfahren um die bereitgestellte Fördermittel durchgesetzt haben. Das Fördervolumen soll bis 2018 jährlich auf bis zu 150 Mio. Euro pro Jahr gesteigert werden. Ebenfalls auf die Verbesserung der Rahmenbedingungen zur Finanzierung von Effizienzmaßnahmen zielt die geplante Ausweitung des Bürgschaftsvolumens für Contractingmaßnahmen. Hierdurch soll das Ausfallrisiko für die finanzierenden Banken reduziert und somit die Attraktivität solcher Maßnahmen gesteigert werden. Begleitet wird diese Maßnahme durch ein Beratungsprogramm für Kommunen und KMU.

Eigenverantwortlichkeit für Energieeffizienz

Grundsätzliches Ziel der Bundesregierung ist es, auf Regulierung zu verzichten und stattdessen über weiterentwickelte oder neue Maßnahmen Anreize für Energieeffizienzinvestitionen, die Schaffung eines Energiedienstleistungsmarktes und somit die Eigenverantwortung der Akteure (Privathaushalte, Industrie, Gewerbe, Handel, Dienstleistungen,...) zu setzen. Neben verschiedenen weiteren Bausteinen wird das Beratungsprogramm „Energieberatung Mittelstand“ mit einer neuen Förderstruktur weitergeführt. Es soll die Einführung von Energieaudits bei KMU und durch eine fachliche Begleitung die tatsächliche Umsetzung von Maßnahmen fördern. Durch die Initiierung von 500 Effizienznetzwerken bis 2020 sollen Unternehmen in einem moderierten Erfahrungsaustausch ihre eigenen Potenziale ermitteln, Maßnahmen entwickeln und diese umsetzen. Flankiert werden diese und weitere Maßnahmen durch noch zu entwickelnde

branchenspezifische Effizienzkampagnen, die eine an Zielgruppen orientierte Ansprache und Informationsvermittlung erlauben.

Im Bereich Öko-Design wird die Bundesregierung aktiv auf die Neugestaltung der Energieeffizienzklassen und die Einführung einer online-Datenbank zur Sammlung der Produktdaten (Angaben auf Effizienzlabels, Produktblätter) dringen. In einem moderierten Stakeholderdialog (sogenannte Nationale Top Runner Initiative) soll die Weiterentwicklung energieeffizienter Produkte diskutiert werden. Die genaue Ausgestaltung dieses Vorhabens und der Wirkungen ist noch unklar.

Eine Ausnahme von der Ankündigung, auf regulatorische zu verzichten, bildet jedoch die geplante Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes (EDL-G). Durch dieses wird für alle Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitern, 50 Mio. Euro Jahresumsatz oder 43 Mio. Euro Bilanzsumme die Pflicht zur regelmäßigen Durchführung von Energieaudits eingeführt. Diese Verpflichtung basiert auf der EU-Energieeffizienz-Richtlinie und ist in deutsches Recht umzusetzen.

Was sagt der DIHK dazu?

Der Nationale Aktionsplan Energieeffizienz (NAPE) setzt in weiten Teilen auf mehr Information, finanzielle Anreize und die Entwicklung des Marktes für Energieeffizienz. Auf Vorschriften zu verzichten und Marktkräfte zu aktivieren, ist richtig. Wichtig ist dabei insgesamt, dass die Maßnahmen technologieneutral und damit auch effizient sind. Die Vorhaben dürfen nicht nur ein Strohfeuer auslösen, sondern den Unternehmen dauerhaft förderliche Rahmenbedingungen für Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen bieten.

Eine Punktlandung bei der nationalen Senkung des Energieverbrauchs um 20 % und der Treibhausgase um 40 % bis 2020 sollte dagegen nicht zum Dogma erklärt werden. Dies sieht im Übrigen auch das Energiekonzept 2010 der Bundesregierung nicht vor. Wichtig für Energieeffizienzinvestitionen der Wirtschaft ist dagegen ein planbarer Pfad in den Rahmenbedingungen. (mb, tb)

Initiative für 500 Effizienznetzwerke bis 2020

Im Anschluss an den Kabinetttstermin zur Verabschiedung des Aktionsprogramms Klimaschutz und des Nationalen Aktionsplans Energieeffizienz (NAPE) am 3. Dezember haben Vertreter der deutschen Wirtschaft und die Bundesminister Gabriel und Hendricks eine gemeinsame Initiative zur Initiierung von 500 Energieeffizienznetzwerken bis 2020 vereinbart. Der Fokus der Netzwerkinitiative liegt auf der weiteren Steigerung der Energieeffizienz in den Unternehmen. Die Bundesregierung und die unterzeichnenden Wirtschaftsorganisationen streben an, den Netzwerkansatz als dauerhaftes Instrument zur Steigerung der Energieeffizienz zu verankern.

Hierzu eine kurze Übersicht über die Vereinbarungsinhalte:

Es gibt keine Vorfestlegung auf einzelne Netzwerk-Standards. Die Vereinbarung ist bezüglich der Anforderungen an die Netzwerke im Gegenteil offen formuliert sein, so dass sie die Vielfalt bestehender und kommender Netzwerkinitiativen berücksichtigt und deren Zählung bei Einhaltung klarer Mindeststandards zugelassen werden kann. Diese Mindestanforderungen umfassen:

- Eine Beteiligung von in der Regel 8 bis 15, mindestens jedoch 5 Unternehmen in einem Netzwerk.
- Eine Regeldauer der Zusammenarbeit im Netzwerk von zwei bis drei Jahren. Abweichungen hiervon sind möglich.
- Die Durchführung einer Bestandsaufnahme analog zu einem Energieaudit und Ableitung von Maßnahmen (sofern nicht bereits durch vorherige Audits oder bestehende Managementsysteme erfolgt).

- Das Unternehmen formuliert darauf aufbauend ein selbstgestecktes Einsparziel (die Veröffentlichung der festgestellten Potenziale und/oder des unternehmensbezogenen Einsparziels sowie der geplanten Maßnahmen soll dem Unternehmen freigestellt sein).
- Die Netzwerkmoderation oder ein energietechnischer Berater formuliert für das Netzwerk ein gemeinsames, kumuliertes Einsparziel (die Netzwerkteilnehmer sollen sich einstimmig für die Veröffentlichung des gemeinsamen Ziels entscheiden können).

Das erlaubt z. B. sowohl die gemeinsame Arbeit von Unternehmen zur Einführung eines Energieaudits oder Energiemanagementsystemen als auch den Aufbau und Betrieb von Netzwerken mit Unternehmen, die bereits über solche Instrumente verfügen.

Weitere Merkmale:

- Netzwerke können branchenspezifisch oder auch branchenübergreifend gebildet werden. Möglich sind auch unternehmensinterne Netzwerke oder durch die Bundesländer geförderte Netzwerke, sofern sie in ihrer Ausgestaltung der Vereinbarung entsprechen.
- Es wird keine Verpflichtung zur Erreichung von unternehmensindividuellen Zielen oder Gruppenzielen oder einen darauf aufbauenden Sanktionsmechanismus geben.
- Gleiches gilt für die gesamte Vereinbarung. Diese bekundet den gemeinsamen Willen der Unterzeichner zur Etablierung des Instruments, ohne der Wirtschaft hierdurch bestimmte Beiträge zum Lückenschluss des Effizienz- oder Klimaziels zuzuweisen.
- Ein jährliches Monitoring beschränkt sich auf die Erfassung der umgesetzten Maßnahmen und daraus resultierenden spezifischen Effizienzsteigerungen der Unternehmen. Die Ergebnisse eventueller Potenzialanalysen verbleiben bei den Unternehmen und sind nicht Teil des Monitorings. Weiterhin werden, ohne anders lautendes Votum der Unternehmen, keine unternehmensindividuellen Daten veröffentlicht. Erzielte Einsparungen der Effizienz-Netzwerke werden anonymisiert und ohne Nennung der durch die Netzwerkmitglieder selbst gesetzten Netzwerkziele dargestellt.

Neben dem BDI und dem DIHK als Spitzenorganisationen der deutschen Wirtschaft haben auch VCI, ZVEI und VDMA sowie BDEW, VKU, ZDH, HDE, VIK und VEA die Vereinbarung unterzeichnet. Die Bundesregierung erhofft sich durch diese Maßnahme einen Beitrag von 75 PJ bzw. 5 Mio. t THG-Emissionen zum Lückenschluss der selbst gesteckten Energie- und Klimaziele bis 2020. (MBe)

Beratungsprogramm Energieberatung Mittelstand wird neu aufgelegt

Die Förderrichtlinie für das aktuelle Beratungsprogramm läuft zum 31.12.2014 aus. Ab 01.01.2015 wird das Programm auf Basis einer neuen Förderrichtlinie und in einer neuen Struktur weitergeführt. Die Richtlinie wurde am 12. November im Bundesanzeiger veröffentlicht. Die gesamte Abwicklung (inkl. Antragsverfahren und Nachweisprüfung) erfolgt künftig durch das BAFA. Die Einbindung der IHKs als Regionalpartner entfällt nach jetzigem Stand ersatzlos.

Einige Kernelemente des neuen Programms:

- Das Programm sieht nur noch eine Beratungsphase vor (bisher Initial- und Detailberatung). Die Beratung soll sich grundsätzlich an den Standards eines Energieaudits nach DIN EN 16247-1 orientieren, dabei aber natürlich an die unternehmensindividuelle Situation angepasst werden. Neu sind die Möglichkeit einer Umsetzungsbegleitung sowie die Erarbeitung eines Abwärmekonzepts sofern sinnvoll und innerhalb der max. Förderhöhe möglich.
- Der mögliche Beratungsumfang wird zudem auf den Neubau von Gewerbegebäuden oder die Sanierung von betrieblichen Gebäuden (Ausnahme Wohnungswirtschaft), die Betrachtung des Fuhrparks sowie die Stromerzeugung und -einspeisung erweitert.

- Künftig sind auch Unternehmen mit kleinen Verbräuchen und geringen Energiekosten antragsberechtigt (Wegfall der Mindestgrenze von 5.000 Euro Energiekosten/Jahr). Die max. Förderhöhe ist gestaffelt:
 - o Für Unternehmen mit jährlichen Energiekosten von maximal 10.000 Euro beträgt die Zuwendung 80 % der förderfähigen Beratungskosten (Netto-Beraterhonorar) - jedoch maximal 800 Euro.
 - o Für Unternehmen, deren jährliche Energiekosten über 10.000 Euro liegen, beträgt die Zuwendung 80 % der förderfähigen Beratungskosten (Netto-Beraterhonorar) - jedoch maximal 8.000 Euro.
- Die Anträge werden künftig über ein Online-Formular direkt beim BAFA eingereicht. Den Antragsunterlagen muss ein Kostenvoranschlag des Energieberaters beigelegt werden.
- Zum Nachweis müssen der Bericht und die Rechnung des Beraters sowie ein Beleg über die geleistete Zahlung vorgelegt werden. Die Beratungsphase darf inklusive der Umsetzungsbegleitung max. 12 Monate umfassen. Nach Prüfung durch das BAFA wird die Förderung in Form eines Zuschusses an den Antragsteller ausgezahlt.

Nach 24 Monaten soll eine erneute Antragstellung möglich sein. Jedoch ist die Förderrichtlinie zunächst bis 31.12.2015 befristet. Bis voraussichtlich Oktober 2015 wird die KfW-Beraterdatenbank weitergeführt. Parallel wird eine neue Datenbank auf Basis der [Energieeffizienz-Experten-Liste](#) aufgebaut, die die bestehende KfW-Liste ersetzen soll.

Wie erfolgt die Überführung vom alten zum neuen Programm:

Anträge nach der aktuell gültigen Förderrichtlinie können in der Antragsplattform noch bis zum 15.12.2014 gestellt werden. Unternehmen, die im Rahmen des aktuellen Programms eine Initialberatung in Anspruch genommen haben, sollen ohne Einhaltung der 24-Monats-Frist einen Förderantrag für das neue Programm stellen können. Unternehmen, die bereits eine Detailberatung in Anspruch genommen haben, die mehr als 24 Monate zurückliegt, sollen ebenfalls ab 01.01.2015 einen neuen Förderantrag stellen können. (MBe)

Studie zur Umsetzung der Energieeffizienz-Richtlinie im Gebäudesektor

Einer Studie des *Building Performance Europe Institute Europe* (BPIE) zufolge setzt Deutschland mit der vorgelegten Strategie zur Mobilisierung von Sanierungsinvestitionen die Energieeffizienzrichtlinie nicht ausreichend um (Art. 4 EED). Auch in der Energieeffizienz-Richtlinie müssen Bestimmungen zur Gebäudeeffizienz umgesetzt werden, so die Strategie zur Mobilisierung von Sanierungsinvestitionen nach Artikel 4. Die Studie kommt zu dem Schluss, dass die von Deutschland vorgelegte Sanierungsstrategie die Bestimmungen teilweise nicht erfüllt. Insgesamt liegt Deutschland bei der Umsetzungsqualität im Mittelfeld der zehn untersuchten EU-Staaten.

Insbesondere wird bemängelt, dass kosteneffiziente Sanierungskonzepte nicht ermittelt wurden. Schwachpunkt in der Umsetzung ist laut BPIE auch der Mangel an zukunftsgerichteten Perspektiven, die unerlässlich für die Erwartungssicherheit bei Investitionen sind. Hier könnte die Kommission vermutlich Nachbesserungen einfordern. Dieser Punkt sollte daher mit der für 2015 geplanten nationalen Gebäudestrategie adressiert werden.

Positiv erachtet wird dagegen der große Hebeleffekt des KfW-Programms zur Gebäudesanierung. Bemängelt wird hingegen die unzureichende Datenlage über die Zahl der Nichtwohngebäude in Deutschland. Die Schätzungen liegen hier meist zwischen 1,7 und 2,5 Mio. Gebäuden. Daher sollte die Bundesregierung davon Abstand nehmen, Maßnahmen zum Bestand von gewerblichen Nichtwohngebäuden zu ergreifen, da ohne eine belastbare Datenbasis ein hohes Risiko von Fehlsteuerung besteht. Erster Ansatzpunkt im Nichtwohngebäude-Bereich sollte daher die

Renovierung öffentlicher Gebäude und damit die in der EED Art. 5 geforderte staatliche Vorbildwirkung sein. (tb)

Spitzenausgleich: Präzisierung von Fristenregelungen

Am 5. November 2014 hat das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) eine Verordnung zur Änderung der Spitzenausgleichseffizienzsystemverordnung (SpaEfV) im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Sie regelt Details zur Anerkennung von Effizienzsystemen für die Beantragung des Spitzenausgleichs bei der Stromsteuer. Die Verordnung ist am 6. November 2014 in Kraft getreten.

Die [Änderungs-Verordnung](#) dient im Wesentlichen dazu, die Nachweisführung für den Betrieb von Energiemanagementsystemen und von alternativen Systemen zur Verbesserung der Energieeffizienz zu präzisieren. Darüber hinaus werden einige Begriffe klargestellt:

Präzisierung der Anforderungen an die Effizienzsysteme:

- Zu § 4 Abs. 3 neu: Die Nachweisführung bei den alternativen Systemen für KMU muss sich auf alle Unternehmensteile, Anlagen, Standorte, Einrichtungen, Systeme und Prozesse eines Unternehmens beziehen. Ausgenommen werden können nicht relevante Unternehmensteile, die Nachweisführung muss aber mindestens 90 Prozent des Gesamtenergieverbrauchs des Unternehmens abdecken.
- Zu § 4 Abs. 4 neu: Unabhängig von der Unternehmensgröße gilt, dass in den Unternehmensteilen oder Standorten unterschiedliche Effizienzsysteme eingesetzt werden können. Einzelne Standorte oder Unternehmensteile können von der Nachweisführung ausgenommen werden, wenn sie in Summe nicht mehr als 5 Prozent des Gesamtenergieverbrauchs beziehen.
- Zu § 5 Abs. 1 Nr. 3 b) bb) bbb) und Anlage 2 Nr. 2 dritter Spiegelstrich: Für Umweltmanagementsysteme nach EMAS und alternative Systeme nach Anlage 2 wird klargestellt, dass der Energieverbrauch auch durch nachvollziehbare Hochrechnungen von bestehenden Betriebs- und Lastkennwerten ermittelt werden kann, wenn eine Ermittlung des Energieverbrauchs mittels Messung nicht oder nur mit einem erheblichen Aufwand möglich ist. Für Geräte zur Beleuchtung und für Bürogeräte kann darüber hinaus eine Schätzung des Energieverbrauchs mittels anderer nachvollziehbarer Methoden vorgenommen werden. Entsprechende Vorgaben finden sich auch in den Normen DIN EN ISO 50001 und DIN EN ISO 16247.
- Zu § 5 Abs. 7 neu: Beim Nachweis des Beginns der Einführung eines entsprechenden Systems müssen die verwendeten Daten über Energieeinsatz und -verbrauch sich auf einen vollständigen Zwölf-Monats-Zeitraum beziehen, der frühestens zwölf Monate vor dem Antragsjahr beginnt und spätestens mit Ablauf des Antragsjahres endet. Die Nachweiszeiträume für 2013 und 2014 dürfen sich dabei lediglich um maximal sechs Monate überschneiden.
- Zu § 4 Abs. 3 cc) neu: Ab 2015 ist bei den alternativen Systemen jeweils ein Zwölf-Monats-Zeitraum zugrunde zu legen, der mit dem gleichen Kalendermonat beginnt und endet wie der Zeitraum, der im vorherigen Antragsjahr der Nachweisführung zugrunde gelegt wurde.

Präzisierung von Antragsfristen:

- Zu § 4 Abs. 5 neu: Für das Regelverfahren (ab 2015) gilt folgendes: Der Nachweisführung zugrunde gelegte Testate müssen spätestens vor Ablauf des Antragsjahres ausgestellt sein. Im Fall eines der alternativen Systeme müssen bis zum Ablauf des Antragsjahres der für die Nachweisführung zuständigen Stelle (Zertifizierer, Gutachter) sämtliche Unterlagen vorliegen und Vor-Ort-Prüfungen durchgeführt sein.

- Zu § 5 Abs. 4 neu: Für das Antragsjahr 2014 und folgende gilt Folgendes: Sämtliche Unterlagen, die für die Nachweisführung über die Einführung von Energie- oder Umweltmanagementsystemen sowie alternativen Systemen (vertikaler Ansatz) sowie für die Nachweisführung über die Einführung von alternativen Systemen (horizontaler Ansatz) vorgeschrieben sind, müssen bis zum Ablauf des Antragsjahres vorgelegt werden. Auch etwaige Vor-Ort-Prüfungen müssen bis zu diesem Zeitpunkt durchgeführt sein. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, kann die zuständige Stelle (also in den meisten Fällen der Zertifizierer bzw. Gutachter) nach Ablauf des Antragsjahres noch eine weitere, rein dokumentenbasierte Prüfung durchführen und den benötigten Nachweis ausstellen.
- In Bezug auf das Antragsjahr 2013 gilt Folgendes: Unternehmen, die die tatsächlichen Anforderungen für die Ausstellung eines Nachweises im Antragsjahr 2013 erfüllt hatten, können die zur Nachweisführung erforderlichen Unterlagen auch noch nach Ablauf des Antragsjahres vorlegen. Die den Nachweis ausstellende Stelle führt dann auf Basis der eingereichten Unterlagen eine rein dokumentenbasierte Prüfung durch und stellt den Nachweis aus.

Der DIHK hatte sich in seiner [Stellungnahme](#) vom 24. September 2014 über die nun erfolgten Klarstellungen hinaus für eine wesentliche Vereinfachung des Verfahrens der Nachweisführung eingesetzt. (FI, Wei)

EEG-Umlage 2016: Alles ist möglich

Die Bandbreite der EEG-Umlage 2016 ist enorm: Zwischen 5,66 und 7,27 Cent/kWh halten die Übertragungsnetzbetreiber alles für möglich. Im mittleren Trendszenario rechnen sie mit 6,5 Cent/kWh, einem Anstieg von 0,33 Cent gegenüber dem Wert für 2015.

Die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) sind verpflichtet, jährlich eine Abschätzung zur mittelfristigen Entwicklung der Umlage vorzulegen. In diesem Fall bis 2019. In diese Abschätzung fließen Prognosen zum Anlagenzubau, Einspeisemengen und Vergütungszahlungen sowie zum Stromverbrauch ein.

Die ÜNB gehen von folgenden Prämissen aus:

- Die Kosten aus dem EEG belaufen sich nach der angegebenen Bandbreite zwischen 21,8 und 26,7 Mrd. Euro.
- Die Einnahmen aus der Vermarktung des EEG-Stroms betragen zwischen 1,9 und 2,3 Mrd. Euro.
- Die Strommenge liegt zwischen 344 und 353 Mrd. kWh.
- Bei allen Szenarien gehen die Netzbetreiber davon aus, dass der Stand des Umlagekontos zum Stichtag Ende September 2015 knapp zwei Mrd. Euro beträgt.

Zum Vergleich: Der Bundesverband Erneuerbare Energie rechnet für 2016 mit einer EEG-Umlage von 6,05 Cent/kWh. Er sieht insbesondere eine geringere Einspeisung aus Offshore-Wind.

Auch der weitere Ausbau der EEG-geförderten erneuerbaren Energien wird von den ÜNB abgeschätzt. Demnach steigt die installierte Leistung bis 2019 auf rund 113.000 MW. Ende 2015 soll sie bei rund 92.000 MW liegen.

Von den 113 GW entfallen knapp 47.000 MW auf die Solarenergie und 50.000 MW auf die Onshore-Windkraft. Offshore soll bis Ende 2019 auf 6,2 GW ausgebaut sein, so dass das Ziel der Bundesregierung für 2020 von 6,5 GW bereits ein Jahr früher fast erreicht wird.

Insgesamt sollen die Grünstromanlagen 2019 rund 208 Mrd. kWh produzieren. Für etwa 54 Mrd. kWh werden feste Einspeisevergütungen ausbezahlt, 154 Mrd. kWh sollen sich dann in der Direktvermarktung befinden. Insgesamt müssen nach der Prognose dann 27,8 Mrd. Euro aufgebracht werden, um die Ansprüche der Anlagenbetreiber zu befriedigen.

Weitere Informationen sowie Studien zur Mittelfristprognose finden Sie [hier](#). (Bo)

BMUB plant Förderung der Mini-KWK zu verbessern

Investitionszuschüsse für KWK-Anlagen bis 20 kW elektrisch (sog. Mini-KWK) sollen im Frühjahr 2015 steigen. Dies gab das BMUB auf einer Tagung bekannt. Ein Entwurf zur Novelle der Richtlinie zur Förderung der Mini-KWK von 2012 befindet sich derzeit in der Abstimmung. Die überarbeitete Richtlinie soll bis zum 31.03.2015 in Kraft treten.

Das Ministerium denkt insbesondere daran, die jährliche Degression der Fördersätze zu beenden sowie effizienten Anlagen einen Bonus zuzugestehen. Aktuell beträgt der Zuschuss zwischen 1500 € für die kleinsten BHKW-Module und 3500 € für 20-kW-Anlagen. Nach der Richtlinie sind laut Ministerium bisher 7.500 Anlagen mit einer installierten elektrischen Leistung von 38 MW gefördert worden.

Die aktuelle Fassung der Richtlinie finden Sie [hier](#). (Bo)

KWK-Förderung erreicht 2019 Förderdeckel

Neben dem EEG sind die Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet, auch für KWK eine Mittelfristprognose zu erstellen. Demnach wird 2019 der Förderdeckel in Höhe von 750 Mio. Euro erreicht. Der KWK-Aufschlag soll dann bei 0,344 Cent/kWh liegen. 2015 beträgt er 0,221 Cent.

Eine besonders dynamische Entwicklung wird für hocheffiziente KWK-Anlagen mit mehr als 2 MW elektrisch erwartet. Hier soll sich das Fördervolumen im Zeitraum zwischen 2014 und 2019 fast verfünffachen.

Mögliche Änderungen der KWK-Förderung durch die anstehende Novelle des KWK-Gesetzes sind in der Mittelfristprognose nicht enthalten.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#). (Bo)

Studie zu steckfertigen Kühlmöbeln

Im Bereich der Kühlmöbel besteht eine erhebliche Bandbreite an Stromverbrauch je Kubikmeter und damit an Stromkosten. So weisen geschlossene Truhen mit elektrischer Abtauung eine Differenz von 3.218 Euro/m³ im Jahr zwischen der billigsten und der teuersten Variante auf. Dies geht auf eine Studie der Dr. Steinmaßl Managementberatung zurück.

Auch bei anderen Kühlmöbeln ergeben sich Kostenunterschiede zwischen der effizientesten und der am wenigsten effizienten Variante von mindestens 50 Prozent.

Neben den Stromkosten enthält die Studie auch eine Reihe von Handlungsempfehlungen für den Einsatz der Kühlmöbel.

Die Studie kann [hier](#) heruntergeladen werden. (Bo)

BMBF und BMUB legen Forschungsagenda „Green Economy“ vor

Die [Forschungsagenda „Green Economy“](#) soll Wissenschaft und Wirtschaft zusammenbringen, um den Klimawandel zu stoppen und langfristig neue Arbeitsplätze zu schaffen. Für die Forschungsagenda stellt das Bundesministerium für Bildung und Forschung bis zum Jahr 2018 insgesamt 350 Millionen Euro zur Verfügung.

Die Inhalte der Forschungsagenda sind vielfältig. Sie reichen von der Nutzung von Biomasse als Grundlage für neue Kunststoffe über die Vernetzung der Energieversorgungssysteme (Strom, Wärme, Gas), dem Einsatz von CO₂ für chemische Produkte, dem Recycling seltener Rohstoffe bis hin zur Erforschung der Wirkung neuer energieeffizienter Technologien auf das Konsumverhalten.

Zu ausgewählten Themen in den Handlungsfeldern werden nun in einer ersten Pilotphase Maßnahmen konkretisiert und umgesetzt. Ziel ist dabei auch, das Bild der Green Economy weiterzuentwickeln und den Handlungskontext kontinuierlich zu erweitern.

Dieser Agenda gehen verschiedene Workshops voraus, in denen mit Fachleuten und Stakeholdern u.a. aus Forschungseinrichtungen, Unternehmen, Verbänden und Gewerkschaften Forschungsthemen diskutiert wurden. Auch der DIHK war in diesen Prozess eingebunden. (AR, Le)

BMUB stellt neuen Umwelttechnologie-Atlas GreenTech 4.0 vor

Am 27.11.2014 haben der BMUB-Staatssekretär Gunther Adler und DIHK-Präsident Eric Schweitzer gemeinsam das neue Internet-Portal [Greentech made in Germany](#) freigeschaltet. Kernpunkt ist der überarbeitete [GreenTech-Atlas 4.0](#), in dem über 2.000 Unternehmen ihr umweltrelevantes Potenzial in Deutschland sowie für den Export darstellen. Grundlage dafür ist das IHK-Umweltfirmen Informationssystem [UMFIS](#), aus dem die Daten entnommen wurden.

Die Umweltwirtschaft in Deutschland ist eine dynamische Querschnittsbranche, die klein- und mittelständisch geprägt ist und mittlerweile stark in klassischen Industriezweigen wie dem Maschinen- und Anlagenbau, der Automobilindustrie, der Chemischen Industrie und der Elektroindustrie verankert ist. Insgesamt betrug das globale Marktvolumen im Jahr 2013 rund 2,5 Billionen Euro und soll bis 2025 auf mehr als 5 Billionen Euro zulegen. Das sind rund 6 Prozent pro Jahr. Der Weltmarktanteil von "GreenTech made in Germany" beträgt derzeit rund 14 Prozent.

Dieses neue Portal ist auch ein Beitrag des BMUB zu der im Koalitionsvertrag erklärten Absicht der Bundesregierung, eine Exportinitiative für Umwelttechnologien zu starten. (AR)

Fracking-Technologie

Am 20. November 2014 sind die Details des lang angekündigten „Fracking-Gesetzentwurfs“ bekannt geworden. Neu zu den Eckpunkten vom Juli 2014 ist, dass Probebohrungen nach einem positiven Expertenvotum auch antragsfähig für eine wirtschaftliche Nutzung sind. Der Entwurf wird derzeit zwischen den Ministerien abgestimmt.

Der Kern des „Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie“ („Fracking-Gesetz“) betrifft die Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) verbunden mit Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), der Grundwasserverordnung und des Umweltschadensgesetzes.

Es wird klargestellt, dass Fracking („das Aufbrechen von Gesteinen unter hydraulischem Druck zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas, Erdöl oder Erdwärme, einschließlich der zugehörigen Tiefenbohrungen“) als auch die untertägige Ablagerung von Flüssigkeiten, die bei Bohrungen anfallen, Gewässerbenutzungen darstellen und damit eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich machen. Fracking ist in Wasserschutzgebieten, weiteren sensiblen Gebieten sowie Naturschutzgebieten verboten.

Das sog. „konventionelle Fracking“ (Fracking in Sandstein sowie in Schiefer- und Kohleflözgestein tiefer als 3000 m) bleibt erlaubnisfähig, wenn die dafür erforderlichen Voraussetzungen vorliegen. Dazu gehört u. a., dass die Frackflüssigkeit als nicht oder nur schwach wassergefährdend eingestuft ist und im Einzugsbereich von öffentlichen Wasserentnahmestellen oder der unmittelbaren Verwendung in Lebensmitteln eine Schädigung des Grundwassers ausgeschlossen ist.

Das sog. „unkonventionelle Fracking“ (Fracking oberhalb von 3000 Metern in Schiefer- und Kohleflözgestein) ist grundsätzlich verboten. Dieses Verbot gilt jedoch nicht für Erprobungsmaßnahmen. Voraussetzung für die wasserrechtliche Erlaubnis einer Erprobung ist

jedoch, dass ausschließlich nicht wassergefährdende Stoffe verwendet werden. Erprobungsmaßnahmen werden wissenschaftlich von einer Expertenkommission (sechs Vertreter aus Behörden und wissenschaftlichen Einrichtungen) begleitet.

Erst wenn die Expertenkommission den Einsatz der Fracking-Technologie für die jeweilige geologische Formation mehrheitlich für unbedenklich erklärt und eine Kommission des Umweltbundesamtes die verwendeten Gemische als nicht wassergefährdend eingestuft hat, ist die Prüfung einer kommerziellen Nutzung „unkonventionellen Frackings“ durch die zuständige Landesbehörde vorgesehen. (KF, tb)

Ausbaubedarf der Übertragungsnetze bis 2024

Die Übertragungsnetzbetreiber haben den Netzausbaubedarf unter Berücksichtigung der Ausbauziele nach der EEG-Novelle und der erwarteten Verteilung des EE-Ausbaus neu berechnet. Die Ergebnisse sind in überarbeiteten Entwürfen des Netzentwicklungsplans (NEP) 2014 und des Offshore-Netzentwicklungsplans (O-NEP) 2014 zusammengefasst.

Die im ersten Entwurf vorgeschlagenen Netzausbaumaßnahmen sind im Wesentlichen bestätigt worden. Änderungen betreffen:

Korridor D/Gleichstrompassage Ost-Süd:

- Verlegung des Einspeisepunktes 110 km in Richtung Norden von Bad Lauchstädt nach Wolmirstedt (Sachsen-Anhalt). Die für die Strecke von Wolmirstedt nach Klostermann geplante (Wechselstrom-) Höchstspannungsleitung entfällt dafür. Ziel ist es, den Einspeisepunkt näher an das hohe Windstromaufkommen in der Magdeburger Börde zu verlegen und weiter entfernt von den Braunkohlerevierern.
- Verlegung des Ausspeisepunktes von Meitingen bei Augsburg nach Westen zum AKW Grundremmingen.
- Die Ost-Süd-Trasse würde damit 560 km lang sein.

Korridor C/Gleichstrompassage SuedLink:

- SuedLink soll näher an die Industrieregion Stuttgart herangeführt werden. Der Ausspeisepunkt einer der beiden Abzweige soll dafür von Goldshöfe in die Region von Wendlingen am Neckar verlegt werden.

Nach dem neuen Entwurf sind bis 2020 2.800 km neue Höchstspannungstrassen und auf 2.900 km Optimierungsmaßnahmen geplant. Als Kosten werden mindestens 22 Milliarden Euro veranschlagt. Die Übertragungsnetzbetreiber betonen, dass sie keine Alternative zum Netzausbau sehen, um den Atomstrom im Süden durch Erneuerbaren-Strom aus dem Norden zu ersetzen. Dafür bedarf es des Ausbaus der Transportkapazitäten. Schon heute seien viele Leitungen an der Grenze ihrer Belastungsfähigkeit, die jährlichen Kosten für Netzeingriffe und die Abregelung von Windrädern betrage 400 Millionen Euro.

Der zweite Entwurf der Netzentwicklungspläne ist [hier](#) als Download verfügbar. Als nächster Schritt folgt die Bestätigung der Netzausbaumaßnahmen durch die Bundesnetzagentur. Ggf. werden die neuen Maßnahmen anschließend durch Bundestag und Bundesrat in das Bundesbedarfsplangesetz von 2013 aufgenommen. (FI)

Fast drei Mrd. Euro Investitionen ins Gasnetz bis 2024

Die Bundesnetzagentur hat am 17.11. den Netzentwicklungsplan Gas 2014 (NEP) mit geringen Änderungen bestätigt. Das Investitionsvolumen der insgesamt 51 bestätigten Projekte beträgt 2,8 Mrd. Euro bis 2024. Es liegt damit unter den von den Fernleitungsnetzbetreibern (FNB) veranschlagten Kosten, denn fünf Vorhaben hatte die Bundesnetzagentur gestrichen. Unter

anderem 748 km neue Gasleitungen sollen errichtet werden. Nach Aussage der BNetzA werden die Baumaßnahmen Kapazitätsengpässe entscheidend verringern.

Zu den wichtigsten Leitungsvorhaben zählen die Nord-Schwarzwaldleitung, bei der derzeit bauvorbereitende Maßnahmen stattfinden, die MONACO-Leitung in Bayern, die Errichtung einer neuen Verbindung nach Dänemark sowie mehrere Verdichterstationen.

Der Netzentwicklungsplan ermittelt den Netzausbaubedarf für die nächsten zehn Jahre auf Basis eines Szenarios für den künftigen Gasverbrauch. Im Übrigen orientiert sich die Netzausbauplanung Gas auch am prognostizierten Netzausbau Strom. Der NEP sieht vor, dass heute noch im Netzbedarf berücksichtigte systemrelevante Gaskraftwerke mit dem entsprechenden Stromnetzausbau aus der Bedarfsplanung gestrichen werden.

Ein weiteres beherrschendes Thema bleibt die Marktraumumstellung von L-Gas auf H-Gas ab 2016. Aufgrund der sinkenden L-Gas Importmengen aus den Niederlanden sowie des Rückgangs deutscher Erdgasförderung werden sukzessive Gebiete (und die Anlagen der Abnehmer) auf H-Gas umgestellt. Das jährliche Umstellungsvolumen soll im Unterschied zu den Planungen des NEP 2013 deutlich ansteigen. Mit dem höheren H-Gasbedarf ist auch ein entsprechender Netzausbaubedarf verbunden. (tb)

Elektrofahrzeuge: Bundesregierung setzt weitere Anreize

Der erste Baustein zum Markthochlauf für Elektrofahrzeuge war der Entwurf für ein Elektromobilitätsgesetz, der im Dezember in den Bundestag eingebracht wird. Ziel des Gesetzentwurfs ist es, Elektrofahrzeuge zunächst gesondert zu kennzeichnen, sie im Verkehr zu privilegieren und damit ihre Nutzung attraktiver zu gestalten.

Elektrofahrzeuge bis 3,5 t, darunter auch Plug-In-Hybrid- und Brennstoffzellenfahrzeuge, können die Kennzeichnung erhalten. Weiterhin sollen sie von den Kommunen mit Privilegien ausgestattet werden können. Das betrifft zum einen das bevorrechtigte Parken auf öffentlichen Straßen, einschließlich der Gebührengestaltung und zum anderen die Sondernutzung von öffentlichen Straßen sowie Ausnahmen von Zufahrtbeschränkungen.

Die geplante Ermöglichung von Park-Bevorrechtigungen für das Aufladen von Elektrofahrzeugen sind nach Ansicht des DIHK sachgerecht, um die Nutzung von Elektrofahrzeugen attraktiver zu gestalten. Die vorgesehenen Privilegien bei Zufahrtsbeschränkungen können jedoch den konventionellen Wirtschaftsverkehr benachteiligen, da sie den Anreiz zur Ausweitung von Fahrverbotszonen setzen.

Als zweiten Baustein fördert die KfW seit Oktober 2014 innerhalb des Umweltprogramms 240/241 für Unternehmen die Anschaffung emissionsarmer Fahrzeuge. Neben gewerblich genutzten Elektrofahrzeugen können über die zinsverbilligten Kredite auch Hybrid- und Erdgasfahrzeuge finanziert werden. In das Kreditprogramm wurde auch die Förderung der Ladeinfrastruktur für Elektro- und Wasserstofffahrzeuge aufgenommen. Nähere Informationen finden Sie [hier](#).

In den Entwürfen für den Nationalen Aktionsplan Energieeffizienz (NAPE) sowie dem Aktionsplan Klimaschutz ist zudem vorgesehen, für die gewerbliche Anschaffung von Elektrofahrzeugen steuerliche Vorteile zu gewähren. So soll laut Entwurf ab 2015 für einen Zeitraum bis 2020 eine hohe steuerliche Sonderabschreibung im ersten Nutzungsjahr eingeführt werden. Außerdem soll die öffentliche Beschaffung von Elektrofahrzeugen verstärkt werden. Wie bei vielen Punkten des NAPE insgesamt, steht die Abstimmung mit anderen Ressorts, insbesondere dem Verkehrsministerium in dieser Frage noch aus. (tb)

Erste Energie-Scouts in Ostwestfalen-Lippe ausgezeichnet

39 Teams von Auszubildenden waren zu einem spannenden Finale angetreten, um die Auszeichnung als beste Energie-Scouts in OWL zu erringen. Am Ende gab es keine Verlierer: Alle

hatten in ihren Ausbildungsbetrieben spannende Projekte angestoßen und so dazu beigetragen, dass die Unternehmen energieeffizienter werden, Kosten sparen und das Klima schonen.

Den ersten Platz belegte das Azubi-Team der MöllerTech GmbH aus Bielefeld: Sie erkannten in der Blaserei des Unternehmens ein Einsparpotenzial von 350.000 kWh, das sich durch eine Veränderung des Nutzerverhaltens, d. h. bei den Mitarbeitern in der Produktion, realisieren lässt. Die Maßnahme amortisiert sich bereits nach 46 Tagen.

Auszubildende der Firma Weidmüller Interface GmbH & Co. KG aus Detmold griffen mit ihrem zweitplatzierten Projekt direkt in die Produktionsabläufe ein: Die Neukonstruktion der Materialzuführung einer Anlage ermöglicht eine Einsparung bei den Kosten für die Druckluft in Höhe von 3.000 € jährlich.

Auf den dritten Platz kamen die Azubis der Dürkopp Adler AG. Sie tauschten Notausgangsschilder und -leuchten ihres Ausbildungsbetriebs aus und erreichten damit nicht nur eine deutliche Kostenreduktion, sondern konnten auch die Sicherheit durch eine bessere Ausleuchtung von Fluchtwegen erhöhen und den Wartungsbedarf senken.

Einen Sonderpreis erhielten die Auszubildenden der Reitz Ventilatoren GmbH & Co. KG aus Höxter. Sie erzeugen Windkraft aus bisher ungenutzt entweichender Abluft aus der Produktion.

Die Organisatoren der Industrie- und Handelskammern aus Detmold und Bielefeld freuten sich über die außergewöhnliche Resonanz ihres Projektes: „Es ist uns in der Jury nicht leicht gefallen zu entscheiden, welche Effizienzprojekte wir auszeichnen. Das Niveau war insgesamt sehr hoch. Gewonnen hat am Ende jedes Unternehmen, das Energie-Scouts ausbildet und von ihren Ideen profitiert.“, so Energie-Experte Arne Potthoff von der IHK Ostwestfalen zu Bielefeld.

„Wir machen im nächsten Jahr weiter. Die Energie-Scouts sind ideal, um Energieeffizienz im Unternehmen und neue Impulse in der Ausbildung zu vereinen. Das Interesse der Unternehmen ist riesig“, ergänzte Matthias Carl, stellvertretender Geschäftsführer der IHK Lippe zu Detmold. (han)

Energieeffizienznetzwerk für die Region Bonn/Rhein-Sieg

Die IHK Bonn/Rhein-Sieg bietet gemeinsam mit dem Bundesverband der Energieabnehmer e.V. (VEA) im kommenden Jahr ein Energieeffizienznetzwerk an. Das Netzwerk richtet sich an Unternehmen, insbesondere KMU, die mit anderen Unternehmen einen intensiven Austausch zur Energieeffizienz und anderen energiewirtschaftlichen Themen interessiert sind. Die Netzwerktreffen werden über zwei Jahre in Form von rund sechs bis acht Halbtagesveranstaltungen stattfinden. Die Inhalte der Treffen orientieren sich an den Interessen der Teilnehmer. Nähere Informationen werden im Frühjahr 2015 versandt. Interessierte Unternehmen können sich schon jetzt bei Ingrid Heider (heider@bonn.ihk.de, 0228 2284-193) melden.

Energieeinkauf optimieren

11. Dezember 2014, 15.00 bis 17.30 Uhr, IHK Köln

Steigende Energiepreise zwingen Unternehmen immer mehr dazu, ihre Energiekosten zu prüfen und nach Einsparpotential zu suchen. Ein durchdachter und risikooptimierter Energieeinkauf hilft Betriebskosten zu senken. Zudem lassen sich durch eine Vielzahl von Ausnahmeregelungen, insbesondere für das produzierende Gewerbe, weitere Kosten beim Staatsanteil auf der Energierechnung einsparen.

Die kostenfreie Veranstaltung wird im Rahmen der Mittelstandsinitiative Energiewende und Klimaschutz von der IHK Köln gemeinsam mit dem Bundesverband der Energie-Abnehmer e.V. angeboten. Thematisiert werden aktuelle Preisentwicklungen, optimale Einkaufsstrategien für Strom und Erdgas und der Einfluss des Großhandels.

Weitere Informationen und Anmeldung: Christian Vossler, christian.vossler@koeln.ihk.de, www.ihk-koeln.de, Dok.-Nr: 89778

Quellenangabe:

Die mit Kürzeln (Hüw, AR, FI, Mo, Han, MF, Va, tb, MBe) gekennzeichneten Beiträge stammen aus dem Newsletter „Eco-Post“ des Deutschen Industrie- und Handelskammertages. Bei Fragen zu einzelnen Artikeln wenden Sie sich bitte an den auf der nächsten Seite aufgeführten Ansprechpartner bei Ihrer Industrie- und Handelskammer.

Dieser Newsletter enthält Links zu externen Webseiten Dritter, auf deren Inhalt die IHKs keinen Einfluss haben. Zum Zeitpunkt der Linksetzung waren auf den verlinkten Seiten keine rechtswidrigen Inhalte erkennbar. Für möglicherweise rechtswidrige, fehlerhafte oder unvollständige Inhalte sowie für Schäden, die aus der Nutzung fremder Informationen entstehen, haftet allein der Anbieter der Seite, auf welche verwiesen wurde.

Ansprechpartner bei den Industrie- und Handelskammern



IHK Aachen
Theaterstr. 6-10
52062 Aachen

Paul Kurth

Tel.: 0241 4460-106
E-Mail: paul.kurth@aachen.ihk.de
Fax: 0241 4460-316

IHK Bonn/Rhein-Sieg
Bonner Talweg 17
53113 Bonn

Ingrid Heider

Tel.: 0228 2284-193
E-Mail: heider@bonn.ihk.de

Dr. Rainer Neuerbourg

Tel.: 0228 2284-164
E-Mail: neuerbourg@bonn.ihk.de
Fax: 0228 2284-221

IHK zu Düsseldorf
Ernst-Schneider-Platz 1
40212 Düsseldorf

Simone Busch

Tel.: 0211 3557-262
E-Mail: busch@duesseldorf.ihk.de

Dr. Stefan Schroeter

Tel.: 0211 3557-275
E-Mail: schroeter@duesseldorf.ihk.de
Fax: 0211 3557-408

Niederrheinische IHK
Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg
Mercatorstraße 22-24
47015 Duisburg

Elisabeth Noke-Schäfer

Tel.: 0203 2821-311
E-Mail: noke@niederrhein.ihk.de
Fax: 0203 285349-283

Jörg Winkelsträter

Tel.: 0203 2821-229
E-Mail: winkelstraeter@niederrhein.ihk.de
Fax: 0203 285349-229

IHK für Essen, Mülheim an der Ruhr,
Oberhausen zu Essen
Am Waldthausenpark 2
45127 Essen

Heinz-Jürgen Hacks

Tel.: 0201 1892-224
E-Mail: hacks@essen.ihk.de
Fax: 0201 1892-173

IHK Köln
Unter Sachsenhausen 10-26
50667 Köln

Christian Vossler

Tel.: 0221 1640-504
E-Mail: christian.vossler@koeln.ihk.de
Fax: 0221 1640-519

IHK Mittlerer Niederrhein
Friedrichstraße 40
41460 Neuss

Jürgen Zander

Tel.: 02131 9268-570
E-Mail: zander@neuss.ihk.de
Fax: 02151 635-44570

Jochen Ohligs

Tel.: 02131 9268-542
E-Mail: ohligsj@neuss.ihk.de
Fax: 02151 635-44542

IHK Nord Westfalen
Sentmaringer Weg 61
48151 Münster

Bernd Sperling

Tel.: 0251 707-214
E-Mail: sperling@ihk-nordwestfalen.de
Fax: 0251 707-324

IHK Wuppertal-Solingen-Remscheid
Heinrich-Kamp-Platz 2
42103 Wuppertal

Volker Neumann

Tel.: 0202 2490-305
E-Mail: v.neumann@wuppertal.ihk.de
Fax: 0202 2490-399